

571214031

S a t z u n g

=====

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schobdach

# S a t z u n g

=====

## über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schobdach

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl I S. 949) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl S. 903) erläßt der Stadtrat der Stadt Wassertrüdingen folgende, mit Schreiben des Landratsamtes vom 22.07.1986 genehmigte Satzung.

### Satzung

#### § 1

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schobdach sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan festgelegt.
- (2) Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wassertrüdingen, den 29.10.1986



Vogel

1. Bürgermeister →



# STADT WASSERTRÜDINGEN

## Ämtliche Bekanntmachung

---

über die Genehmigung der Satzung zur Abrundung von Grundstücken des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schobdach

---

Der Stadtrat der Stadt Wassertrüdingen hat am 28.04.1986 für die Abrundung von Grundstücken des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schobdach folgende Satzung beschlossen:

### § 1

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schobdach sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan festgelegt.
- (2) Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung ist vom Landratsamt Ansbach mit Schreiben vom 22.07.1986 Az. 613-01 Ref. IV/3 gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 BBauG i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 3 Zuständigkeitsverordnung zum BBauG/StBauFG unter folgender Änderung genehmigt worden:

Im Übersichtsplan sind die angegebenen Festsetzungen zur Bebauung zu streichen.

Die Satzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Räumen der Stadtverwaltung z.Zt. Sauergasse 6a - Stadtbauamt - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wassertrüdingen, den 29.10.1986

  
Vogel

L. Bürgermeister